

Wohnen – Pflege Villa Sarepta

Wegleitung für den Aufenthalt in der Villa Sarepta

Sehr geehrte Mieterin
Sehr geehrter Mieter

Wir freuen uns, dass Sie sich entschieden haben, bei der Stiftung Diaconis Wohnsitz zu nehmen. Wir heissen Sie ganz herzlich willkommen und wünschen Ihnen einen guten Aufenthalt und angenehmes Wohnen in der Villa Sarepta.

Die Stiftung Diaconis ist ein in Bern stark verankerter, anerkannter Ort für Alterswohnen, Pflege, Palliative Care sowie berufliche und soziale Integration. Rund 400 Mitarbeitende und 100 Freiwillige setzen ihr Wissen und ihre Erfahrung ein, um Menschen ganzheitlich zur Seite zu stehen und die Betroffenen in ihrer Selbstbestimmung und Würde zu unterstützen.

Diaconis Wohnen – Pflege umfasst die vier Häuser Altenberg, Belvoir, Oranienburg und Villa Sarepta. Die einmalige Lage inmitten der Stadt Bern, die fachliche Kompetenz und das Engagement der Mitarbeitenden sowie die gepflegte Atmosphäre sorgen dafür, dass sich die Bewohnerinnen und Bewohner hier wohl und geborgen fühlen.

Die vorliegende Wegleitung soll Ihnen hilfreiche Informationen für Ihren Aufenthalt vermitteln, sowie das Einleben in der Villa Sarepta erleichtern. Sollten Sie im Verlaufe Ihres Aufenthaltes Betreuung oder Pflege benötigen, werden wir mit Ihnen gemeinsam und nach Ihren Wünschen die entsprechenden Hilfeleistungen organisieren.

Sollten Sie Fragen, Anregungen oder auch Beanstandungen haben freuen wir uns, wenn Sie den Kontakt zu uns suchen und sich an Ihre Bezugsperson, die Leitung oder die Person Ihres Vertrauens wenden. Ihre Rückmeldungen sind uns wichtig.

Wir wünschen Ihnen viele angenehme Stunden an Ihrem neuen Wohnort und freuen uns auf die gemeinsame Wegstrecke.

Wohnen – Pflege Diaconis

1 Allgemeine Informationen zu Ihrem Aufenthalt

In der Villa Sarepta sollen Sie sich in einer Atmosphäre von Unabhängigkeit und Sicherheit wohl fühlen. Das Zusammenleben ist von gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme geprägt.

1.1 Ansprechperson

Ansprechperson für Ihre Anliegen ist Ihre persönliche Bezugsperson. Diese wird Ihnen beim Eintritt zugeteilt.

1.2 Besucher/innen und Gäste

Besucher/innen und Gäste können jederzeit empfangen werden. Für das Mitbringen von Haustieren gelten die Regelungen über die Tierhaltung sinngemäss.

1.3 Gemeinschaftsräume

Für Belegungsplanung, Unterhalt und Betrieb der Gemeinschaftsräume ist die Leitung der Villa Sarepta zuständig.

1.4 Ruhezeiten

Die täglichen Ruhezeiten sind von 13.00 bis 14.00 Uhr und von 22.00 bis 07.00 Uhr festgelegt. Die Mieter/innen werden gebeten, mit Rücksicht auf die Mitbewohner/innen die Radio- und Fernsehgeräte auf Zimmerlautstärke und während der täglichen Ruhezeiten noch leiser zu stellen. Die Leitung der Villa Sarepta empfiehlt, bei Bedarf Kopfhörer zu benutzen.

1.5 Balkon

Blumenkisten dürfen nur an der Innenseite des Balkons angebracht werden (Gefahr des Hinunterfallens) und es wird darum gebeten, die Sonnenstoren bei schlechter Witterung hochzuziehen.

1.6 Lüftung

Bei tiefen Aussentemperaturen achten Sie bitte darauf, dass die Räume jeweils nur kurz gelüftet werden.

1.7 Seelsorge

Neben den vom Heim angestellten Seelsorgerinnen und Seelsorgern, die auf Wunsch Besuche abstaten, besteht die Möglichkeit, auch Externe frei zu wählen.

1.8 Post

Die Post wird Ihnen täglich zugestellt. Eine Änderung dieser Zustellungsart ist jederzeit möglich. Bitte melden Sie Ihre Wünsche beim Empfang. Die abgehende Post kann beim Empfang Oranienburg abgegeben werden.

1.9 Haustiere

Die Haltung von Haustieren ist möglich. Die Verantwortung für das Tier tragen die Mieter/innen und ihre Angehörigen. Die Rahmenbedingungen werden vorgängig in einer schriftlichen Vereinbarung definiert.

2 Der Pensionspreis beinhaltet:

- Wohnung mit Kellerabteil
- Nebenkosten (ausser Strompauschale)
- Tägliche Hauptmahlzeit (Mittagessen) ohne Getränke
- Elektrisches Pflegebett (auf Wunsch)
- Wöchentliche Wohnungsreinigung
- Besuch von Anlässen, Gruppen- und Aktivitätsangeboten

2.1 Freie Benutzung von:

- Allgemeinräumen und des Mehrzweckraumes
- Waschsalon
- Gartenanlage

2.2 Nicht enthalten sind:

- Pflege, Pflegematerial und Hilfsmittel
- Bett-, Toiletten- und Privatwäsche
- Zusätzliche Mahlzeiten (Zuschläge siehe 3.3, 3.4 und 3.5)
- Telefonanschlussgebühren und Gesprächstaxen
- Coiffeur, Kosmetik, Pedicure

3 Zusätzliche Dienste und Leistungen (alle Angaben in CHF und pro Monat):

TV-Gerät	35.-
Telealarm / Handgelenksender (Wegläufer)	40.-
Sonnerie Kontaktmatte	50.-
Rollator	25.-
Rollstuhl	50.-
Pauschale Stromverbrauch (1-Zimmer Wohnung)	40.-
Pauschale Stromverbrauch (2-Zimmer Wohnung)	60.-
Frühstück (pro Tag Fr. 10.- /Person)	280.- (pauschal)
Abendessen (pro Tag Fr. 18.- /Person)	450.- (pauschal)
Vollpension (Frühstück und Abendessen)	690.- (pauschal)

3.1 Nach Aufwand:

Externe Begleitung (z.B. Arztbesuche)
Arbeiten Fachhandwerker

3.2 Nach Leistung:

Coiffeur, Kosmetik, Pedicure
ausserordentliche Zimmerreinigung
Waschen und Kennzeichnung der Privatwäsche

3.3 Gemäss separater Preisliste:

Getränke und Konsumationen
Gebrauch von Bett- und Betriebswäsche vom Haus

3.4 Bei Abwesenheiten erfolgt eine Gutschrift (pro Tag):

Frühstück	Fr. 3.-
Hauptmahlzeit (Mittagessen)	Fr. 10.-
Abendessen	Fr. 5.-

Rückerstattungen können bis zu 80 Konsumationstage pro Person/Kalenderjahr geltend gemacht werden.

3.5 Gästeessen:

Frühstück	Fr. 10.-
Hauptmahlzeit (Mittagessen)	Fr. 20.-
Abendessen	Fr. 18.-

3.6 Spezielles:

Therapeutische Gruppen- und Aktivitätsangebote mit beschränkter Teilnehmerzahl und mit Fachpersonal (z.B. Koch-, Validations- oder Gedächtnisgruppe) sind möglich und kosten Fr. 20.- pro Teilnahme.

Bei einer Belegung der 2-Zimmer Wohnung mit einer zusätzlichen Person wird Fr. 20.- /Tag verrechnet.

Diaconis-Spitex-Tarife

Wird eine Mieterin/ein Mieter der Villa Sarepta pflegebedürftig, klärt eine diplomierte Pflegefachkraft den Grad der Pflegebedürftigkeit ab (Bedarfsabklärung). Die Pflegekosten werden durch die Krankenkasse und gemäss kantonalem Leistungsvertrag übernommen. In der Regel sind dies bis 60 Std. / Quartal. Das Bedarfsmeldeformular wird dem Arzt/der Ärztin zur Unterschrift zugestellt und anschliessend automatisch an die Krankenkasse weitergeleitet. Die Bedarfsabklärung muss bei Pflegebedürftigkeit mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

Pflegeleistung	Kosten pro Stunde	erste 10 Min. pro Leistung	je weitere 5 Min.	Patienten-beteiligung
Abklärung und Beratung	79.80	13.30	6.65	15.95*
Behandlungspflege	65.40	10.90	5.65	15.95*
Grundpflege	54.60	09.10	4.55	15.95*

*Ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 50'000.00 pro Jahr wird eine Patientenbeteiligung von max. CHF 15.95 pro Tag erhoben.

Zuschlag für Einsätze an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht (20.00 – 06.00) 15.40 / Std

Hauswirtschaftliche Leistungen

Diese Kosten werden nur übernommen, wenn eine entsprechende Zusatzversicherung (Haushalthilfe) bei der Krankenkasse besteht. Ist dies nicht der Fall, werden sie gemäss Leistungsvertrag abgestuft und nach steuerbarem Einkommen und Vermögen verrechnet.

Bewohner/Bewohnerin

Minimal 21.00 / Std.
maximal 60.50 / Std.

Krankenkasse

Gemäss Zusatzversicherung
Gemäss Zusatzversicherung

Zusätzlich leistet der Kanton nach Artikel 7 und 8 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Beiträge an die Pflegeleistungen und an zusätzliche Leistungen.

3.7 Lastschriftenverfahren (LSV)

Die Bezahlung der monatlichen Pensionsrechnung erfolgt über das Lastschriftenverfahren (LSV). Das entsprechende Formular wird beim Eintritt ausgefüllt. Alternative Zahlungsmöglichkeiten können bei den Zuständigen für Finanzen geregelt werden.

3.8 Bargeldbezüge

Es ist möglich, am Empfang Oranienburg Bargeld zu beziehen. Die Bezüge werden jeweils der kommenden Rechnung belastet. Für abhanden gekommene Wertsachen und Geldbeträge übernimmt Diaconis keine Haftung.

3.9 Depot

Vor dem Eintritt wird ein Depot in der Höhe von Fr. 5'000.- erhoben. Offen stehende Verpflichtungen aus diesem Vertrag werden mit dem Depotgeld verrechnet.

4 Pflege und Betreuung

4.1 Patientenverfügung, Vorsorgeauftrag

Für den Fall, dass weder eine Patientenverfügung noch ein Vorsorgeauftrag hinterlegt sind, ist die vertretungsberechtigte Person gemäss den Vorgaben der Erwachsenen- und Kinderschutzbehörde unsere Ansprechperson. Die gesetzliche Kaskadenordnung ist wie folgt:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte/Ehegattin, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmäßig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmäßig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmäßig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Im Wissen, dass sich Situationen und Bedürfnisse verändern können, muss die Vertretungsberechtigung immer wieder neu auf ihre Gültigkeit überprüft werden.

4.2 Vorgehen in lebensbedrohenden Situationen

In der Regel werden bei einer lebensbedrohlichen Situation wie Herz- oder Kreislaufstillstand keine Reanimationsmassnahmen (Wiederbelebung) eingeleitet, da die Erfahrung in der Altersmedizin zeigt, dass nach einer Reanimation oft die Lebensqualität stark beeinträchtigt ist. Wenn Sie im Wissen um diese Konsequenzen eine Reanimation wünschen, bitten wir Sie, dies mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin zu besprechen und uns beim Eintritt mitzuteilen. Auch diesbezüglich werden entgegenstehende und in einer Patientenverfügung enthaltene Anordnungen berücksichtigt.

5 Hotellerie / Gastronomie

5.1 Chemische Reinigung

Das chemische Reinigen von Kleidern der Mieterschaft ist möglich. Die Aufträge werden durch die Wäscherei ausgelöst.

5.2 Kehrrichtabfuhr

Der Kehrriecht wird bei der wöchentlichen Wohnungsreinigung in gut verschnürten Kehrriichtsäcken entsorgt. Neue Kehrriichtsäcke werden gratis abgegeben. Zusätzlicher Kehrriecht ist direkt im Container-Raum Belvoir/Oranienburg in den Container zu werfen. Es ist untersagt, Kehrriecht im Treppenhaus oder im Korridor zu lagern.

Altglas, Altpapier und Karton können getrennt in den entsprechenden Containern im Container-Raum Belvoir/Oranienburg entsorgt werden.

5.3 Gastronomie

Alle Mahlzeiten werden im Esszimmer serviert. Sie können am Mittag zwischen zwei Menüs und am Abend aus verschiedenen Varianten auswählen. In besonderen Situationen und nach Absprache kann das Essen auch zu einem späteren Zeitpunkt eingenommen werden. Bewohner/innen, die zur Essenszeit nicht anwesend sind, werden gebeten, dies der Tagesverantwortlichen zu melden. Falls Ihre Gäste mit Ihnen Essen möchten, bitten wir Sie, diese bis spätestens zum Mittag des Vortags bei der Hotellerie anzumelden. Ist die Einnahme des Essens im Esszimmer nicht möglich, können die Mahlzeiten im Zimmer eingenommen werden.

Das **Café Oranienburg** ist täglich für Sie geöffnet. Zwischen 14:00 - 16:30 Uhr werden Sie bedient, ansonsten ist Selbstbedienung.

6 Sicherheit

6.1 Unfälle/Notfälle

Für den Fall, dass Mieter/innen in ihren Wohnungen Unfälle erleiden, erkranken oder angenommen werden muss, dass sie der Hilfe bedürfen, muss sichergestellt sein, dass sich die Leitung der Villa Sarepta Zugang zu den Wohnungen verschaffen kann. Dies gilt auch für technischen Notstand. Deshalb dürfen keine Schlösser getauscht oder zusätzliche Schliessvorrichtungen angebracht werden.

Die Öffnung einer Wohnung darf nur aus den oben genannten Gründen und in der Regel nur von der Leitung der Villa Sarepta vorgenommen werden.

6.2 Brandverhütung

Für den Brandfall hat die Leitung der Villa Sarepta in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr der Stadt Bern ein Sicherheitskonzept ausgearbeitet. Der Zugang zu den Feuerlöschgeräten und die Verkehrswege dürfen nie – auch nicht für kurze Zeit – verstellt werden.

Im Gefahrenfall ist den Anweisungen der Verantwortlichen Folge zu leisten.

Die allgemeinen Sicherheitsvorschriften verbieten den Anschluss elektrischer Geräte (Heizlüfter u.a.) an der Steckdose im Bad. Diese Steckdose ist nur für Rasierapparate und Haartrockner bestimmt.

Die Benützung von Heizkissen, Tauchsiedern, zusätzlichen Kochplatten usw. ohne automatische Ausschaltvorrichtungen sind feuerpolizeilich untersagt.

Allfällige Kosten für einen Feuerwehreinsatz durch einen von einer Mieterin / einem Mieter ausgelösten Alarm gehen zu deren/dessen Lasten.

6.3 Rauchen

Die Villa Sarepta ist ein rauchfreies Haus. Im öffentlichen Bereich ist das Rauchen nur auf der Terrasse vor dem Salon gestattet. Das Rauchen in der eigenen Wohnung ist gestattet, wenn dadurch die Sicherheit der Mitbewohnerschaft nicht gefährdet wird. Wenn in der eigenen Wohnung geraucht wird, muss der Sensor für die Brandmeldeanlage ausgetauscht werden. Die Kosten für die Umrüstung gehen zu Lasten der Mieterin / des Mieters. Ebenfalls sind allfällige Renovationskosten, die auf Grund des Rauchens entstehen, durch die Mieterschaft zu tragen.

6.4 Allgemeine Sicherheit

Sensible Bereiche in der Villa Sarepta wurden mit Überwachungskameras bestückt. Es wird gebeten, Unbekannten in keinem Fall die Haustüre zu öffnen.

6.5 Haftpflicht

Diaconis haftet nicht für Bilder, Pflanzen usw., welche von der Mieterschaft in allgemein zugänglichen Räumen und Korridoren deponiert werden.

7 Fragen, Anregungen, Beschwerden, Wünsche

Für Fragen, Anregungen, Beschwerden und Wünsche ist folgender Instanzenweg festgelegt:

1. Bezugsperson oder verantwortliche Person
2. Leitung Villa Sarepta
3. Leitung Bewohnermanagement

Wenn Sie auf dem Instanzenweg kein Gehör finden, wenden Sie sich bitte an die externe, unabhängige Beschwerdeinstanz:

Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen, Zinggstrasse 16, 3007 Bern,
Tel 031 372 27 27, Fax 031 372 27 37, email info@ombudsstellebern.ch.

Tatsachen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen, können jederzeit schriftlich gemeldet werden unter:

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern,
Tel. 031 633 79 37, Fax 031 633 40 19, E-mail info.alba@gef.be.ch